



Fachverband der
Elektro- und
Elektronikindustrie

Energieeffizienz-Reformgesetz 2023 (EEff-RefG 2023)

Stellungnahme

09. Jänner 2023

Energie & Infrastruktur

Energieeffizienz-Reformgesetz 2023 (EEff-RefG 2023)

Das vorliegende Gesetzespaket enthält eine Novelle des Bundes-Energieeffizienzgesetzes 2023 (EEffG 2023) und eine Novelle des Energie-Control-Gesetzes (E ControlG).

Das Gesetzespaket umfasst u.a. folgende Maßnahmen:

- Stärkung des Prinzips „Energieeffizienz an erster Stelle“
- Festlegung einer indikativen absoluten Endenergieverbrauchszielverpflichtung von maximal 920 Petajoule im Kalenderjahr 2030 und Einführung eines gesamtstaatlichen linearen Zielpfades
- Festlegung eines kumulierten Endenergieeinsparungsziels von mindestens 650 Petajoule im Zeitraum 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2030
- Festlegung einer gesamtstaatlichen Aufteilung der Energieeffizienzziele
- Betrauung einer Behörde mit dem Vollzug von gesetzlich klar definierten Aufgaben
- Bürokratieabbau durch klare Vorgaben
- Bereinigung des Katalogs der anrechenbaren Energieeffizienzmaßnahmen unter dem Aspekt der Effektivität und Einschränkung bei der Anrechenbarkeit von fossilen Energieträgern, um negative Lock-in-Effekte zu vermeiden
- Reduzierung der Mindestangaben und standardisiertes Reporting bei Energieaudits und anerkannten Managementsystemen
- Reduzierung nicht notwendiger Anforderungen bei anerkannten Managementsystemen
- Stärkung der Vorbildfunktion des Bundes, insbesondere durch die Erweiterung der Kompetenzen von Energieexpertinnen und Energieexperten

FEEI Forderungen

Einleitend zur nachfolgenden Stellungnahme möchten wir einige allgemeine Worte zum vorliegenden Entwurf des Energieeffizienz-Reformgesetzes kundtun:

- Vor dem Hintergrund der Klima- und Energieherausforderungen und der Wichtigkeit dieses Gesetzes überrascht es uns, dass weiterhin nur von thermischer Sanierung und nicht ebenso von energetischer Sanierung die Rede ist. Auch auf die geltende EU-Rechtslage wird dabei nicht Rücksicht genommen. Zwischenzeitlich wurde sogar durch eine Studie des AIT nachgewiesen, dass CO₂-Einsparungen von zusätzlich 20 Prozent möglich sind, wenn ergänzend zur thermischen Sanierung eine gesamtheitlich energetische Gebäudesanierung durchgeführt wird.
- Dass der Entwurf überdies unmittelbar vor den Weihnachtsfeiertagen in die Begutachtung geschickt wurde, sorgt dafür, dass viele Stakeholder nicht in der Lage sind, Stellungnahmen in detaillierterer Ausprägung abzugeben.

Wir als FEEI möchten im Weiteren auf folgende Themen näher eingehen:

- 1) Technologieneutralität
- 2) Budget
- 3) Zuständigkeiten
- 4) Förderungen
- 5) Energieeffizienzmaßnahmen
- 6) „Sanierungskonzept“ und OIB Richtlinie 6
- 7) Individuelle Verbrauchszähler
- 8) Energieaudits, Energieberatungen und Managementsysteme
- 9) Heimische Wertschöpfung

1) Technologieneutralität

Positiv zu erwähnen ist, dass Verbesserungen der gebäudetechnischen Ausrüstung, des Betriebs und der Instandhaltung auf die Sanierungsverpflichtung anrechenbar sind. Dennoch scheint der Fokus wieder auf thermischer Sanierung zu liegen (u.a. „thermische Gebäudesanierung“, „thermische Gebäudequalität bzw. -hülle“, „Gebäudedämmung“):

- **Vorblatt und WFA:**
 - Angebotsseitige Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Arbeitsangebot bzw. die Arbeitsnachfrage – Seite 16: „Durch die verstärkte Nachfrage nach energieeffizienten Technologien werden jene Wirtschaftssektoren gestärkt, die in diesem Bereich tätig sind. Auch wird es einen verstärkten Bedarf an qualifizierten Energiedienstleisterinnen und Energiedienstleistern geben. Darüber hinaus ist auch davon auszugehen, dass es zusätzliche Beschäftigte durch Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen, wie z.B. **thermische Gebäudesanierung**, geben wird.“
 - Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort – Seite 16: „Die vom Umweltbundesamt im Jahr 2021 durchgeführte Kurzstudie zum Energieeffizienzgesetz kommt zu folgendem Ergebnis: Durch die aufgrund von Energieeffizienzmaßnahmen ausgelösten Investitionen wird vor allem die Bauwirtschaft profitieren; hier insbesondere die Dienstleistungen wie Installationen von energieeffizienten Heizungsanlagen, vorbereitende Tiefenbohrungen für Wärmepumpen und die Dachdeckerei für **thermische Sanierung** von Bauteilen sowie die Installation von Wärmepumpen.“
- **Erläuterungen:**
 - Zu § 30 (Bewertung und Anrechenbarkeit von Energieeffizienzmaßnahmen) – Seite 27: „Anrechenbare Energieeffizienzmaßnahmen im Bereich von Z 10 sollen künftig jedenfalls die Verbesserung der **thermischen Gebäudequalität bzw. -hülle** sein, sowie die Optimierung von Verbrennungsparametern (zB. Heizkurve etc.), der Einbau einer Regelung, Wärmeverteiler-Umwälzpumpen, Fernwärmeanschlüsse, Wärmerückgewinnung (Abwärme in Industrie) sein.“
 - Zum Anhang (zu § 10) Mindestvorgaben für Energieaudits und Managementsysteme Zu § 21 (Allgemeine Voraussetzungen) – Seite 32: „Wechselwirkungen können sich mit den wesentlichen Energieverbrauchsbereichen „Gebäude“ oder „Produktionsprozesse“ ergeben, wie beispielsweise durch die **Reihenfolge der Gebäudedämmung** oder einen Kesseltausch, oder beim wesentlichen Energieverbrauchsbereich „Transport“ durch E-Mobilität und Eigenerzeugung aus der Energie aus Photovoltaikanlagen.“

Dies obwohl auch die energetische Sanierung wesentlich dazu beiträgt Energieeffizienzpotentiale umzusetzen und abzurufen. In einer [Studie des AIT](#) konnte nachgewiesen werden, dass CO₂-Einsparungen von zusätzlich 20 Prozent möglich sind, wenn ergänzend zur thermischen Sanierung eine gesamtheitlich energetische Sanierung durchgeführt wird. Der Terminus „energetische Sanierung“ wird aber nirgendwo genannt. Deshalb fordern wir eine gezielte Berücksichtigung der „energetischen Sanierung“ bei möglichen Energieeffizienzmaßnahmen.

Bereits in der [bestehenden Fassung der EBPD-EU-Richtlinie 2018/844](#) wird der **Technologieneutralität** entsprechend Rechnung getragen.

S.3 (15): „Es ist wichtig, dafür zu sorgen, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sich nicht nur auf die Gebäudehülle konzentrieren, sondern alle relevanten Elemente und technischen Anlagen in einem Gebäude umfassen, etwa passive Elemente, die an passiven Techniken beteiligt sind, mit denen der Energiebedarf für Heizung oder Kühlung und der Energieverbrauch für Beleuchtung und Lüftung reduziert und so der thermische und visuelle Komfort verbessert werden sollen.“

S.7 Artikel 1 Änderungen der Richtlinie 2010/31/EU 1. a) Nummer 3 erhält folgende Fassung: „3. ‚gebäudetechnische Systeme‘ die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch, eingebaute Beleuchtung, Gebäudeautomatisierung und -steuerung, Elektrizitätserzeugung am Gebäudestandort oder für eine Kombination derselben, einschließlich Systemen, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen;“

Auch in der Überarbeitung der aktuellen OIB-Richtlinie 6 fordern wir ergänzend im Sinne der Technologieneutralität die Aufnahme jener Technologien, die bereits in der EBPD enthalten sind.

Außerdem möchten wir hierbei festhalten, dass die Nichtberücksichtigung der energetischen Sanierung den Zielbestimmungen in §2 widerspricht.

Ebenso sollte in den Begriffsbestimmungen unter §4 der Begriff „Gesamtgebäudeeffizienz“ entsprechend den [Änderungen der Richtlinie 2010/31/EU](#) 1. b) 3a) berücksichtigt werden: „System für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung‘ ein System, das sämtliche Produkte, Software und Engineering-Leistungen umfasst, mit denen ein energieeffizienter, wirtschaftlicher und sicherer Betrieb gebäudetechnischer Systeme durch automatische Steuerungen sowie durch die Erleichterung des manuellen Managements dieser gebäudetechnischen Systeme unterstützt werden kann“

Der Fokus im vorliegenden Energieeffizienz-Reformgesetz liegt in vielen Abschnitten, die die im Eigentum des Bundes stehenden und von ihm genutzten Gebäuden betreffen, v.a. auf Raumwärme- und Wasserbereitung:

- **Vorblatt und WFA:**

- Ziel 3: Die Vorreiterrolle des Bundes auszubauen und weitere Maßnahmen des Bundes zu setzen sowie das Prinzip "Energieeffizienz an erster Stelle" zu stärken. – Seite 7: „Der Bund hat weiters für im Eigentum des Bundes stehende und von ihm genutzte Gebäude dafür Sorge zu tragen, dass spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2027 die **Raumwärme- und Wasserbereitung** durch Fernwärme oder andere erneuerbare Energieträger erfolgt.“
„Weiters erfolgt bis Ablauf des Kalenderjahres 2027 für im Eigentum des Bundes stehende und von ihm genutzte Gebäude der Umstieg auf Fernwärme oder andere erneuerbare Energieträger.“
- Maßnahme 2: Verpflichtung des Bundes zu einer jährlichen Renovierungsquote von 3 % und zum Anschluss an Fernwärme – Seite 8: „Der Bund hat weiters für im Eigentum des Bundes stehende und von ihm genutzte Gebäude (bei technischer Machbarkeit und sofern nicht erst vor Kurzem eine Renovierung durchgeführt wurde) dafür Sorge zu tragen, dass spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2027 die **Raumwärme- und Warmwasserbereitung** durch Fernwärme oder andere erneuerbare Energieträger erfolgt.“
- Maßnahme 2: Verpflichtung des Bundes zu einer jährlichen Renovierungsquote von 3 % und zum Anschluss an Fernwärme – Seite 9: „Mit Ablauf des Kalenderjahres 2027 erfolgt in den im Eigentum des Bundes stehenden und von ihm genutzten Gebäuden (bei technischer Machbarkeit und sofern nicht erst vor kurzem eine Renovierung durchgeführt wurde), die **Raumwärme- und Warmwasserbereitung** durch Fernwärme oder andere erneuerbare Energieträger.“
- Finanzielle Auswirkungen für den Bund – Seite 13: „Der Bund hat weiters für im Eigentum des Bundes stehende und von ihm genutzte Gebäude (bei technischer Machbarkeit und sofern nicht erst vor kurzem eine Renovierung durchgeführt wurde) dafür Sorge zu tragen, dass spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2027 die **Raumwärme- und Warmwasserbereitung** durch Fernwärme oder andere erneuerbare Energieträger erfolgt.“
- Nachfrageseitige Auswirkungen auf die öffentlichen Investitionen – Seite 15: „Der Bund hat weiters für im Eigentum des Bundes stehende und von ihm genutzte Gebäude dafür Sorge zu tragen, dass spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2027 die **Raumwärme- und Wasserbereitung** durch Fernwärme oder andere erneuerbare Energieträger erfolgt.“
- Anhang – Seite 20: „Der Bund hat weiters für im Eigentum des Bundes stehende und von ihm genutzte Gebäude (bei technischer Machbarkeit und sofern nicht erst vor kurzem eine Renovierung durchgeführt wurde) dafür Sorge zu tragen, dass spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2027 die **Raumwärme- und Warmwasserbereitung** durch Fernwärme oder andere erneuerbare Energieträger erfolgt. Gemäß Gebäudeerhebung 2020 stehen 140 Liegenschaften derzeit im Eigentum des Bundes und werden von ihm genutzt und sind nicht denkmalgeschützt. Ca. 60% der Liegenschaften, also 84 Liegenschaften müssten noch umgestellt werden. Die geschätzten Kosten hierfür betragen 75 000 Euro pro Anschluss, insgesamt rund 6,3 Millionen Euro bis 2027. Die Aufteilung auf die einzelnen Ministerien lautet wie folgt: 60 % der 21 dem Bundesministerium für Justiz zuzuordnenden Liegenschaften sind an Fernwärme anzuschließen, woraus sich Kosten in Höhe von 945 000 Euro ergeben. 60 % der 26 dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zuzuordnenden Liegenschaften sind an Fernwärme anzuschließen, woraus sich Kosten in Höhe von 1 170 000 Euro ergeben, 60 % der 93 dem Bundesministerium für Landesverteidigung zuzuordnenden Liegenschaften sind an Fernwärme anzuschließen, woraus sich Kosten in Höhe 4 185 000 Euro ergeben.“
- Anhang – Seite 21: „Der Bund hat für im Eigentum des Bundes stehende und von ihm genutzte Gebäude (bei technischer Machbarkeit und sofern nicht erst vor kurzem eine Renovierung durchgeführt wurde) dafür Sorge zu tragen, dass spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2027 die **Raumwärme- und Warmwasserbereitung** durch Fernwärme oder andere erneuerbare Energieträger erfolgt.“

Auch hier wäre die „energetische Sanierung“ sicherlich ein geeigneter Ansatz, um Energieeffizienzpotentiale zu prüfen und zu nutzen.

Positiv zu erwähnen ist, dass es auch Passagen gibt („gebäudetechnische Ausrüstung“, „technische Ausstattung“, „elektrische Systeme“, „energetische Bewertung des Gebäudes“, „innovative Technologien), die Technologievielfalt und Technologieinnovationen ermöglichen und nicht nur auf thermische Sanierung setzen. Dies ist sehr zu begrüßen:

- **Vorblatt und WFA:**
 - Maßnahme 2: Verpflichtung des Bundes zu einer jährlichen Renovierungsquote von 3 % und zum Anschluss an Fernwärme – Seite 8: „Anrechenbare Energieeffizienzmaßnahmen sind das Setzen von Energieeinsparmaßnahmen im Rahmen von Contracting-Verträgen, Implementierungen von Energiemanagementsystemen, die Inanspruchnahme von Energieberatungen (sofern daraus nachweisbare Endenergieeinsparungen erzielt werden) sowie das Setzen von Sanierungs- oder **sonstigen Maßnahmen zur Einsparung von Energie**.“
 - Nachfrageseitige Auswirkungen auf die öffentlichen Investitionen – Seite 15: „Da Österreich bei den durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen aber einen, nach der EERL II zulässigen, alternativen Ansatz gewählt hat, sind auch **Verbesserungen der gebäudetechnischen Ausrüstung**, des Betriebs und der Instandhaltung – **und nicht nur thermische Sanierungen** – auf die Sanierungsverpflichtung anrechenbar.“
- **Erläuterungen:**
 - Zum Anhang (zu § 10) Mindestvorgaben für Energieaudits und Managementsysteme – Seite 33: „Z 1 lit. d: Die **technische Ausstattung** eines Gebäudes umfasst beispielsweise Heizungstechnik, Warmwasserbereitung, Raumluftechnik, Kälte- und Klimatechnik, Beleuchtungstechnik, Gebäudeleittechnik, Sanitärinstallationen, Sicherheitstechnik, Aufzüge, Sonnenschutzmaßnahmen, Solarthermiesysteme, Photovoltaiksysteme, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie weitere **elektrische Systeme**.“
- **Text:**
 - § 4 Begriffsbestimmungen – Seite 5: „33. „Sanierungskonzept“ eine erweiterte Energieberatung, die [...] b) der **energetischen Bewertung des Gebäudes** dient“
 - § 19 Sonstige Energieeffizienzverpflichtungen des Bundes und der BIG – Seite 34/35: „(4) Der Bund hat Gebäude, die neu errichtet werden und im Eigentum des Bundes stehen und vom Bund genutzt werden, mit Photovoltaikanlagen oder vergleichbaren **innovativen Technologien** auszustatten; es sind hocheffiziente alternative Energiesysteme einzusetzen, soweit dies technisch machbar und kosteneffizient durchführbar ist.“
 - Anhang zu § 10 – 2. Abschnitt – Wesentliche Energieverbrauchsbereiche – Seite 33: „Energieaudits und Managementsysteme haben für die wesentlichen Energieverbrauchsbereiche gemäß Z 1 bis 3 zusätzlich folgende Informationen zu enthalten: 1. Gebäude: [...] c) Identifikation und Analyse des aktuellen Zustands der thermischen Gebäudehülle, um relevante Maßnahmen gemäß Anhang 1. Abschnitt Z 7 identifizieren, analysieren und empfehlen zu können; d) Identifikation und Analyse der wesentlichen energierelevanten Teile der **technischen Ausstattung** von Gebäuden, um relevante Maßnahmen gemäß Anhang 1. Abschnitt Z 7 identifizieren, analysieren und empfehlen zu können.“

2) Budget

Das Budget für die Umstellung der Raumwärme- und Warmwasserbereitung der Gebäude, die im Eigentum des Bundes sind oder von ihm genutzt werden, wird mit 6,3 Millionen Euro bis 2027 berechnet:

- **Vorblatt und WFA:**
 - Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte – Seite 1: „Die Höhe der Investitionskosten für Energieeffizienzmaßnahmen im Rahmen der Vorreiterrolle des Bundes beträgt von 2021-2030 102,2 Millionen Euro gesamt. Der Bund hat weiters in Gebäuden, die in seinem Eigentum sind und von ihm genutzt werden, vorbehaltlich der technischen Machbarkeit, bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2027 die **Raumwärme- und Warmwasserbereitung** auf Fernwärme oder erneuerbare Energieträger umzustellen. Die geschätzten Kosten hierfür betragen insgesamt rund **6,3 Millionen Euro bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2027**.“

Hier muss der Fokus, wie bereits erwähnt, nicht nur auf Raumwärme- und Warmwasserbereitung liegen. Weitere Potentiale müssen wie in unserer AIT-Studie analysiert abgerufen werden. Dafür wäre sicher eine entsprechende Erhöhung des Budgets notwendig.

3) Zuständigkeiten

Die mögliche Stützung auf diverse Kompetenzbestände sorgt dafür, dass die Zuständigkeiten nicht ausreichend geklärt sind:

- **Erläuterungen:**
 - 5. Kompetenzgrundlage – Seite 4: „Energieeffizienz oder Energiesparen oder die Senkung des Energieverbrauchs im Allgemeinen fällt nach Art. 15 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 in der jeweils geltenden Fassung, in die Zuständigkeit der Länder, soweit kein Sonderkompetenztatbestand des Bundes im Einzelfall herangezogen werden kann. Der Bund kann sich im Bereich der Energieeffizienz gemäß Art. 10 Abs. 1 B-VG beispielsweise auf folgende **Kompetenztatbestände** stützen: „Zivilrechtswesen“ (Z 6), „Verkehrswesen“ (Z 9), „Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet“ (Z 10), „Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen“ (Z 12), „Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen“ (Z 12) oder „Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist“ (Z 12). Es ist grundsätzlich festzuhalten, **dass die Frage nach der Zuständigkeit vom Regelungszweck der zu erlassenden Bestimmungen abhängt.**“

Hierbei wären aus unserer Sicht Konkretisierungen erforderlich.

4) Förderungen

Positiv zu erwähnen ist die Intensivierung von Förderungen, um gesamtstaatliche Energieeffizienzziele zu erreichen:

- **Vorblatt und WFA:**
 - Maßnahme 6: Aufteilung der gesamtstaatlichen Energieeffizienzziele – Seite 12: „Weitere mindestens **250 Petajoule** sind kumuliert über den Zeitraum ab Kundmachung dieses Bundesgesetzes bis 31. Dezember 2030 mit den dafür erforderlichen **Bundesmitteln in Höhe von 190 Millionen Euro pro Jahr** durch geeignete Maßnahmen des Bundes, insbesondere durch **Förderungen**, zu erfüllen.“
 - Angebotsseitige Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Arbeitsangebot bzw. die Arbeitsnachfrage – Seite 16: „Die **durch** geeignete Maßnahmen, **insbesondere Förderungen ausgelösten Investitionen** können in allen Sektoren gesetzt werden.“
- **Erläuterungen:**
 - Zu § 5 (Gesamtstaatliche Energieeffizienzziele) – Seite 12: „Auf Basis der Kostenabschätzungen des Umweltbundesamtes wird über die bestehenden Zusagerahmen im Rahmen der **Umweltförderung im Inland** hinaus ein **zusätzlicher Mittelaufwand von 190 Millionen Euro** erforderlich sein. Mit der Anhebung der Zusagerahmen gemäß § 6 Abs. 2f Z 1a und Z 1b UFG, BGBl. I Nr. 185/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 185/2022, werden **zusätzliche Förderungen** und Aufträge **für Energieeffizienzmaßnahmen** realisiert, die sicherstellen, dass der kumulierte Einsparwert in Höhe von mindestens 250 Petajoule erreicht wird.“
 - Zu § 38 (Berichtspflichten und internationale Zusammenarbeit) – Seite 30: „Abs. 1 Z 8 und 9 sollen einen Überblick geben über die eingesetzten Instrumente im Rahmen der alternativen strategischen Maßnahmen, wie insbesondere die **Wohnbau-, Energie- und Umweltförderungen der Bundesländer, die Umweltförderung im Inland (UFI), die Sanierungsoffensive des Bundes, Aufwendungen und Energieeinsparung von klimaaktiv mobil, Aufwendungen und Energieeinsparung des Klima- und Energiefonds sowie sonstige relevante Förderungen und dazugehörigen Einsparungen**, die auf die Energieeffizienzziele nach diesem Bundesgesetz anrechenbar sind. Weiters soll die Verwendung von Bundesmitteln gemäß § 5 Abs. 2 dargestellt werden.“
- **Text:**
 - § 5. Gesamtstaatliche Energieeffizienzziele – Seite 6: „(2) Die für die Anrechnung auf die kumulierten Endenergieeinsparungsziele bestimmten Bundesmittel sind so einzusetzen, dass die Erreichung der Zielwerte gemäß Abs. 1 Z 2 bestmöglich gewährleistet wird. Die für die Erreichung des Zielwertes von mindestens **250 Petajoule** vorgesehenen

Bundesmittel in Höhe von jährlich 190 Millionen Euro sind im Rahmen der Förderungen und Aufträge gemäß § 6 Abs. 2f Z 1a und Z 1b Umweltförderungsgesetz (UFG), BGBl. 185/1993, einzusetzen.

Jedoch gibt es dabei nicht ausreichend Klarheit darüber, welche Förderungen dies im Umweltförderungsgesetz (UFG) genau sein werden und wie die Rahmenbedingungen diesbezüglich aussehen werden. Hier könnte man sich an das [deutsche BEG \(Bundesförderung für effiziente Gebäude\)](#) orientieren, in dem Förderrichtlinien inklusive der technischen Mindestanforderungen niedergeschrieben sind.

Ebenso bedarf es einer Erläuterung was unter den Begriffen „weiteren Maßnahmen“ und „anderen Instrumenten“ zu verstehen ist. Der Gesetztestext ist aus unserer Sicht dahingehend zu unbestimmt.

- **Vorblatt und WFA:**
 - Ziel 3: Die Vorreiterrolle des Bundes auszubauen und weitere Maßnahmen des Bundes zu setzen sowie das Prinzip "Energieeffizienz an erster Stelle" zu stärken – Seite 7: „Ein Teil der Endenergieeinsparungen wird über **neue, im Umweltförderungsgesetzes (UFG), BGBl. Nr. 185/1993 in der jeweils geltenden Fassung geregelte, Förderungen** erreicht. Für die restliche, den Bund betreffende Einsparverpflichtung, werden **weitere Maßnahmen in anderen Instrumenten** gesetzt.“
 - Maßnahme 6: Aufteilung der gesamtstaatlichen Energieeffizienzziele – Seite 12: „Für die restliche den Bund betreffende Einsparverpflichtung in Höhe von mindestens 320 Petajoule werden **weitere Maßnahmen in anderen Instrumenten** gesetzt.“

5) Energieeffizienzmaßnahmen

In einzelnen Punkten werden zusätzliche Energieeffizienzmaßnahmen angedacht, ohne dass dazu näher eingegangen wird:

- **Vorblatt und WFA:**
 - Maßnahme 6: Aufteilung der gesamtstaatlichen Energieeffizienzziele – Seite 12: „Mit der Anhebung der Zusagerahmen gemäß § 6 Abs. 2f lit. 1a und lit. 1b UFG werden **zusätzliche Förderungen und Aufträge für Energieeffizienzmaßnahmen** realisiert, die sicherstellen, dass der kumulierte Einsparwert in Höhe von mindestens 250 Petajoule gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 lit. a EEffG 2023 erreicht wird.“
- **Erläuterungen:**
 - Zu § 5 (Gesamtstaatliche Energieeffizienzziele) – Seite 12: „Auf Basis der Kostenabschätzungen des Umweltbundesamtes wird über die bestehenden Zusagerahmen im Rahmen der Umweltförderung im Inland hinaus ein zusätzlicher Mittelaufwand von 190 Millionen Euro erforderlich sein. Mit der Anhebung der Zusagerahmen gemäß § 6 Abs. 2f Z 1a und Z 1b UFG, BGBl. I Nr. 185/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 185/2022, werden **zusätzliche Förderungen und Aufträge für Energieeffizienzmaßnahmen** realisiert, die sicherstellen, dass der kumulierte Einsparwert in Höhe von mindestens 250 Petajoule erreicht wird.“

Hier bedarf es genauerer Erläuterungen.

Bei der Meldung von Energieeffizienzmaßnahmen ist nicht weiter verständlich, warum dargelegt werden muss, dass eine Energieeffizienzmaßnahme ohne einen Anreiz gar nicht gesetzt worden wäre. Der Fokus sollte auf den erreichten Energieeffizienzzielen liegen.

- **Erläuterungen:**
 - Zu § 30 (Bewertung und Anrechenbarkeit von Energieeffizienzmaßnahmen) – Seite 26: „Abs. 1 Z 2 entspricht im Wesentlichen § 27 Abs. 3 Z 6 EEffG 2014 mit folgender Änderung: In Umsetzung von Art. 7a der Richtlinie 2018/2002/EU in Verbindung mit Anhang III Z 4 lit d Verordnung (EU) 2018/1999 und unter Berücksichtigung der Empfehlung (EU) 2019/1658 der Europäischen Kommission, ABl. L 275 vom 28.10.2019 S. 1, zur Umsetzung der Energieeinsparverpflichtungen nach der Energieeffizienzrichtlinie, Anlage IX soll die Bestimmung dahingehend konkretisiert werden, **dass ein Anreiz nur dann vorliegt, wenn dieser auch ursächlich für die Setzung der Energieeffizienzmaßnahme war. Es muss daher im Rahmen der Meldung von Energieeffizienzmaßnahmen dargelegt werden, dass die Energieeffizienzmaßnahme ohne den Anreiz gar nicht gesetzt worden wäre.** Im Normalfall ist der Anreiz daher

zeitlich vor der Maßnahme zu setzen („Wesentlichkeit“). Zur Zurechenbarkeit siehe § 32 Abs. 1 Z 5.“

Anreize in Energieeffizienz zu intensivieren sind durch die aktuelle geopolitische Situation, Unsicherheiten betreffend Rohstoffsicherheit und hohen Inflationen ohnedies gegeben.

Ein wichtiger Aspekt, der zu massiven Energieeinsparungen beitragen kann wird zum Großteil außer Acht gelassen – nämlich Systemwirkungen. Durch Verschiebungen und Flexibilisierungen von Energieverbrauch und Erzeugung können indirekt massive Energieeinsparungen erreicht werden. In den Erläuterungen wird lediglich allgemein von „Initiativen zur Laststeuerung“ gesprochen:

- **Erläuterungen:**
 - Zu § 5 (Gesamtstaatliche Energieeffizienzziele) – S.13 + Zu § 17 (Erwerb und Miete des Bundes von unbeweglichem Vermögen) – S.18: „Das Prinzip „Energieeffizienz an erster Stelle“ wird in Art. 2 Z 13 der Verordnung (EU) 2018/1999 festgelegt und bezeichnet die größtmögliche Berücksichtigung alternativer kosteneffizienter Energieeffizienzmaßnahmen für eine effizientere Energienachfrage und Energieversorgung, insbesondere durch kosteneffiziente Einsparungen beim Energieendverbrauch, bei **Initiativen für eine Laststeuerung** und eine effizientere Umwandlung, Übertragung und Verteilung von Energie bei allen Entscheidungen über Planung sowie Politiken und Investitionen im Energiebereich, um die Ziele dieser Entscheidungen zu erreichen“

Durch diese Nichtbeachtung werden große Potentiale nicht einbezogen.

Weiters ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, warum ein Wechsel von Brenn-, Treib- oder Kraftstoffen keine anrechenbare Energieeffizienzmaßnahme darstellen soll, wenn dadurch Energie eingespart werden kann und somit, wie auch erwähnt wird, die Energieeffizienz gesteigert werden kann:

- **Erläuterungen:**
 - Zu § 30 (Bewertung und Anrechenbarkeit von Energieeffizienzmaßnahmen) – Seite 27: „Abs. 1 Z 12 soll klarstellen, dass ein **bloßer Wechsel von Brenn-, Treib- oder Kraftstoffen keine anrechenbare Energieeffizienzmaßnahme darstellt. Eine Umstellung auf biogene Kraftstoffe oder synthetische Kraftstoffe (Wasserstoff) verursacht im Normalfall keine Endenergieeinsparungen. Selbst wenn der bloße Wechsel von Brenn-, Treib- oder Kraftstoffen zu besseren Verbrennungsvorgängen und somit zu einer Effizienzsteigerung führen sollte, liegt keine anrechenbare Energieeffizienzmaßnahme, vor.** Sofern ein Wechsel mit dem Einbau effizienterer Technologie verbunden ist, ist eine Anrechnung möglich. Ebenfalls keine Energieeffizienzmaßnahme soll die Beimischung von Zusätzen zu Brenn-, Treib- oder Kraftstoffen darstellen, wie zB. die Beimischung von Reinhalteadditiven.“
- **Text:**
 - § 30 Bewertung und Anrechenbarkeit von Energieeffizienzmaßnahmen – Seite 23: „12. **der bloße Wechsel von Brenn-, Treib- oder Kraftstoffen auf andere Brenn-, Treib- oder Kraftstoffe ist nicht als Energieeffizienzmaßnahme anrechenbar;** dasselbe gilt für Zusätze zu Brenn-, Treib- oder Kraftstoffen“

Maßnahmen, die zu einer Steigerung der Energieeffizienz führen, sollen auch anrechenbare Energieeffizienzmaßnahmen darstellen. Zumindest sollte aber darauf eingegangen werden, warum sie nicht angerechnet werden. Warum die Umstellung auf biogene Kraftstoffe oder synthetische Kraftstoffe (Wasserstoff) ebenso ausgeschlossen werden, kann ohne genauere Faktendarlegung ebenso nicht nachvollzogen werden, da die Bezeichnung „im Normalfall“ keine wissenschaftliche Beurteilung darstellt. Diese lässt Interpretationsspielraum offen und ist daher nicht ausreichend.

6) „Sanierungskonzept“ und OIB Richtlinie 6

Die Einführung des Begriffes „Sanierungskonzept“ wird begrüßt, jedoch sollte auch hierbei auf die bereits unter Punkt 1) erwähnte Technologieneutralität Rücksicht genommen werden:

- **Erläuterungen:**
 - Zu § 4 (Begriffsbestimmungen) – Seite 11: „Zu Z 33: **Der Begriff „Sanierungskonzept“ soll eingeführt werden.** Basierend auf einer Erfassung der Gebäudehülle, wie insbesondere Geometrie, Bauteile (inklusive Fenster und Türen) und Haustechnik **soll**

nach den Berechnungsalgorithmen der OIB Richtlinie 6 eine energetische Bewertung des Bestands durchgeführt werden. Darauf aufbauend soll eine Optimierung der Gebäudehülle durchgeführt werden, um ein zum Gebäude passendes Heizungssystem entsprechend dem Stand der Technik auswählen zu können. In Form einer gezielten Beratung vor Ort sollen die geplanten Maßnahmen berechnet, bewertet und dargestellt werden. Das Ergebnisprotokoll soll zudem Angaben zu der technisch richtigen Umsetzungsreihenfolge der einzelnen Maßnahmen, inklusive Vollkosten, und zu den gegebenen Fördermöglichkeiten enthalten. Befugte Personen sind insbesondere Energieausweisberechnerinnen und Energieausweisberechner, wie sie nach den landesgesetzlichen Bestimmungen eingerichtet sind.“

- Zu § 19 (Sonstige Energieeffizienzverpflichtungen des Bundes und der BIG) – Seite 20: „**Zum Sanierungskonzept siehe OIB-Richtlinie 6 (2019), Punkte 4.5 und 6.**“

Weiters wird ungeachtet der Länderkompetenz des Öfteren auf die OIB-Richtlinie 6 verwiesen:

- **Erläuterungen:**

- Zu § 4 (Begriffsbestimmungen) – Seite 11: „Zu Z 33: **Der Begriff „Sanierungskonzept“ soll eingeführt werden.** Basierend auf einer Erfassung der Gebäudehülle, wie insbesondere Geometrie, Bauteile (inklusive Fenster und Türen) und Haustechnik **soll nach den Berechnungsalgorithmen der OIB Richtlinie 6 eine energetische Bewertung des Bestands durchgeführt werden.** Darauf aufbauend soll eine Optimierung der Gebäudehülle durchgeführt werden, um ein zum Gebäude passendes Heizungssystem entsprechend dem Stand der Technik auswählen zu können. In Form einer gezielten Beratung vor Ort sollen die geplanten Maßnahmen berechnet, bewertet und dargestellt werden. Das Ergebnisprotokoll soll zudem Angaben zu der technisch richtigen Umsetzungsreihenfolge der einzelnen Maßnahmen, inklusive Vollkosten, und zu den gegebenen Fördermöglichkeiten enthalten. Befugte Personen sind insbesondere Energieausweisberechnerinnen und Energieausweisberechner, wie sie nach den landesgesetzlichen Bestimmungen eingerichtet sind.“
- Zu § 14 (Vorbildfunktion des Bundes) – Seite 17: „Das Bundesvergabegesetz (BVergG) normiert, dass im Vergabeverfahren auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung Bedacht zu nehmen ist (§ 20 Abs. 5 erster Satz BVergG 2018). Der naBe-Aktionsplan konkretisiert diese Vorgabe. **Der aktuelle naBe-Aktionsplan (abrufbar unter: <https://www.nabe.gv.at>) nimmt bezüglich der Gebäudestandards auf die OIB-Richtlinie 6 aus dem Jahr 2019 Bezug** und enthält insbesondere auch Vorgaben zur Verwendung umweltfreundlicher Baustoffe sowie zum energierelevanten Gebäudemanagement.“
- Zu § 18 (Energieeinsparungen des Bundes und der BIG) – Seite 19: „**Im Laufe des Jahres 2020 wurde erhoben, wie viele Gebäude im Eigentum des Bundes stehen und vom Bund genutzt sind, die nicht denkmalgeschützt sind und nicht den Mindestanforderungen gemäß OIB-Richtlinie 6 (2019)** Dabei wurden 400 Gebäude mit einer konditionierten Bruttogrundfläche in der Höhe von 778 752 m² festgestellt. In Summe ergibt das eine kumulierte Gebäudefläche von 204 481 m², die in der Periode 2021 bis 2030 unter der Annahme einer jährlichen 3 %-Renovierungsquote zu sanieren wären. Das Einsparziel wird aus der Differenz des Endenergiebedarfs eines Gebäudes vor und nach der Sanierung ermittelt und daraus wird die Energieeinsparung berechnet. Aus den 400 Gebäuden ergibt sich ein kumuliertes Einsparziel von gerundet 390 Terrajoule, wenn der Endenergiebedarf herangezogen wird.“
„Die Einsparverpflichtungen von Bund und BIG entsprechen dem Verhältnis der Periode 2014 bis 2020. **Entsprechend einer kohärenten Vorgehensweise wurde seitens der BIG eine Gebäudeerhebung durchgeführt, um festzustellen, welche Gebäude im Eigentum der BIG stehen und vom Bund genutzt sind, die nicht unter Denkmalschutz stehen und nicht bereits den Mindestanforderungen gemäß OIB-Richtlinie 6 (2019) entsprechen.** Die Erhebung hat ergeben, dass es sich hierbei um eine konditionierte Bruttogrundfläche (BGF) laut Definition im Energieausweis (EA) in der Höhe von rund 2,8 Millionen m² handelt und in Summe um eine kumulierte Gebäudefläche von rund 737.000 m², die in der Periode 2021 bis 2030, unter der Annahme einer 3 %-igen jährlichen Renovierungsquote, zu sanieren wäre. Das Einsparziel wird aus der Differenz des Heizwärmebedarfes eines Gebäudes vor und nach der Sanierung ermittelt und daraus die Energieeinsparung berechnet. Aus der konditionierten BGF laut Definition im EA ergibt

sich unter Heranziehung des Endenergiebedarfs (EEB) ein kumuliertes Einsparziel von gerundet 930 Terrajoule.“

- Zu § 19 (Sonstige Energieeffizienzverpflichtungen des Bundes und der BIG) – Seite 20: **„Was hocheffiziente alternative Energiesysteme sind, wird in der OIB-Richtlinie 6 (2019), insbesondere unter Punkten 5.1 und 5.2, erläutert.“**
 „Abs. 4 entspricht im Wesentlichen § 16 Abs. 10 EEffG 2014, erweitert um die Ausstattungsverpflichtung durch Photovoltaikanlagen, wenn dies technisch machbar und kosteneffizient durchführbar ist. Die Erweiterung soll dem Aspekt der klimaneutralen Verwaltung Rechnung tragen. **Dass neuerrichtete Gebäude den Standard von Niedrigstenergiegebäuden zu erfüllen haben, wird von der RL 2010/31/EU und in der innerstaatlichen Umsetzung davon von der OIB-Richtlinie 6 (2019), Punkt 5.2.3, in Verbindung mit den jeweiligen landesgesetzlichen Bauvorschriften, vorgeschrieben.** Daher soll § 16 Abs. 10 EEffG 2014 ersatzlos entfallen. **Was hocheffiziente alternative Energiesysteme sind, wird in der OIB-Richtlinie 6 (2019), insbesondere unter Punkten 5.1 und 5.2, erläutert.“**
- **„Zum Sanierungskonzept siehe OIB-Richtlinie 6 (2019), Punkte 4.5 und 6.“**
- Zum Anhang (zu § 10) Mindestvorgaben für Energieaudits und Managementsysteme – Seite 33: „Z 1 lit. b: **Bezüglich der Kategorien und Arten bei der Gebäudenutzung siehe insbesondere OIB-Richtlinie 6 (2019).“**

Außerdem fordern wir wie bereits unter Punkt 1) genannt, in der Überarbeitung der aktuellen OIB-Richtlinie 6 im Sinne der Technologieneutralität die Aufnahme jener Technologien, die bereits in der EBPD enthalten sind. Die Heranziehung der OIB RL6 in der aktuell gültigen Fassung sehen wir daher sehr kritisch.

7) Individuelle Verbrauchszähler

Die Installation von individuellen Verbrauchszählern zur Messung des Wärme- und Kälteverbrauchs sowie des Trinkwarmwasserverbrauchs werden begrüßt, ebenso wie die Verpflichtung zur Fernablesbarkeit.

- **Vorblatt und WFA:**

- **Maßnahme 3: Individuelle Verbraucherzähler samt Fernableseanforderungen – Seite 9/10:**
 „In Gebäuden mit mehreren Wohnungen oder Mehrzweckgebäuden, die über eine zentrale Anlage zur Wärme oder Kälteerzeugung verfügen oder über ein Fernwärme- oder Fernkältesystem versorgt werden, **sind individuelle Verbrauchszähler zu installieren, um den Wärme- und Kälteverbrauch der einzelnen Einheiten zu messen**, sofern dies technisch machbar und kosteneffizient durchführbar ist. [...] In neuen Gebäuden mit mehreren Wohnungen und im Wohnbereich neuer Mehrzweckgebäude, die über eine zentrale Anlage zur Wärmeerzeugung für Trinkwarmwasser verfügen oder über Fernwärme versorgt werden, **sind individuelle Trinkwarmwasserverbrauchszähler verpflichtend zu installieren.**“
 „Neu eingeführt wird die **Verpflichtung zur Fernablesbarkeit**, wodurch die individuelle Erfassung und unterjährige Information (UVI) ermöglicht wird und das Verhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher beim Heizen und bei der Warmwassernutzung besser steuerbar und damit oft energieeffizienter wird.“
- **Nachfrageseitige Auswirkungen auf private Investitionen – Seite 15:**
 „Endverbraucherinnen und Endverbraucher werden zudem berechtigt, **individuelle Verbrauchszähler**, die ihren tatsächlichen Energieverbrauch präzise widerspiegeln, **zu wettbewerbsfähigen Preisen** zu erhalten. Weiters werden in Gebäuden mit mehreren Wohnungen oder Mehrzweckgebäuden Verbrauchszähler am Wärmetauscher oder an der Übergabestelle zu installieren sein. Auch das soll verhaltenslenkende Effekte im Sinne der Verbesserung der Energieeffizienz bewirken und wird womöglich private Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen auslösen.“
 „Durch den **Einsatz individueller Verbrauchszähler** sind weitere **positive, verhaltenslenkende Effekte zu erwarten.**“
- **Auswirkungen auf die finanzielle Position der Verbraucherinnen/Verbraucher – Seite 18:**
 „Weiters haben Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die in Gebäuden mit mehreren Wohnungen oder Mehrzweckgebäuden leben, die über eine zentrale Anlage zur Wärme oder Kälteerzeugung verfügen oder über Fernwärme- oder Fernkältesystem versorgt werden, **individuelle Verbrauchszähler (IVE) bzw. Heizkostenverteiler zu**

Marktpreisen zu erhalten (Sub Metering). [...] In neuen Gebäuden mit mehreren Wohnungen und im Wohnbereich neuer Mehrzweckgebäude die mit einer zentralen Anlage zur Wärmeerzeugung für Trinkwarmwasser ausgestattet sind oder über Fernwärme versorgt werden, **sind verpflichtend individuelle Trinkwarmwasserverbrauchszähler zu installieren.**“

- **Erläuterungen:**

- Zu § 22 (Individuelle Verbrauchszähler und Heizkostenverteiler) – Seite 21: „Abs. 3 soll Art. 9b Abs. 2 der Richtlinie 2018/2002/EU umsetzen. **In neuen Gebäuden sind individuelle Trinkwarmwasserzähler jedenfalls zu installieren.** Eine Prüfung, ob dies technisch machbar oder kosteneffizient durchführbar ist, hat nicht zu erfolgen.“
- Zu § 23 (Fernableseanforderungen und Datenschutz) – Seite 22:
„Gemäß § 17 Abs. 5 HeizKG sind, sofern fernablesbare Zähler oder Heizkostenverteiler installiert sind, den Abnehmerinnen und Abnehmern von den Abgeberinnen bzw. Abgebern ab dem 1. Jänner 2022 innerhalb der Heiz- und Kühlperioden **Verbrauchsinformationen auf Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs oder der Ablesewerte von Heizkostenverteilern mindestens monatlich bereitzustellen.** Diese Informationen können auch über das Internet zur Verfügung gestellt und so oft aktualisiert werden, wie es die eingesetzten Messgeräte und Messsysteme zulassen.“
„Österreich erscheint eine Einschränkung auf eine bestimmte Technologie – beurteilt nach den zur Verfügung stehenden Informationen – nicht sinnvoll. Es sollen alle **Technologien eingesetzt werden** können, die die (datenschutz)technischen Voraussetzungen für **die Fernablesbarkeit gewährleisten.** Welche Technologie im Einzelfall zur Anwendung gelangen soll, ist insbesondere über die technische Machbarkeit und kosteneffiziente Durchführbarkeit zu prüfen.“

- **Text:**

- § 21 Einzelverbrauchserfassung (Sub Metering) - Allgemeine Voraussetzungen.– Seite 17: „(1) Endverbraucherinnen und Endverbraucher sind unter den Voraussetzungen dieses Abschnitts **berechtigt, individuelle Verbrauchszähler,** die ihren tatsächlichen Energieverbrauch präzise widerspiegeln, **zu wettbewerbsfähigen Preisen zu erhalten.**“
- § 22. Individuelle Verbrauchszähler und Heizkostenverteiler – Seite 17: „(1) In bestehenden und neuen Gebäuden mit mehreren Wohnungen oder in Mehrzweckgebäuden, die über eine zentrale Anlage zur Wärme- oder Kälteerzeugung verfügen oder über ein Fernwärme- oder Fernkältesystem versorgt werden, **sind individuelle Verbrauchszähler zu installieren, um den Wärme- und Kälteverbrauch der einzelnen Einheiten zu messen,** wenn dies unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und gemessen an den potenziellen Energieeinsparungen technisch machbar und kosteneffizient durchführbar ist.“
- § 22. Individuelle Verbrauchszähler und Heizkostenverteiler – Seite 18:
- „(2) In bestehenden Gebäuden mit mehreren Wohnungen oder Mehrzweckgebäuden, die über eine zentrale Anlage zur Wärmeerzeugung für Trinkwarmwasser verfügen oder über Fernwärme versorgt werden, **sind individuelle Verbrauchszähler zu installieren, um den Trinkwarmwasserbrauch der einzelnen Einheiten zu messen,** wenn dies unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und gemessen an den potenziellen Energieeinsparungen technisch machbar und kosteneffizient durchführbar ist.“
- „(3) In neuen Gebäuden mit mehreren Wohnungen und im Wohnbereich neuer Mehrzweckgebäude, die mit einer zentralen Anlage zur Wärmeerzeugung für Trinkwarmwasser ausgestattet sind oder über Fernwärmesysteme versorgt werden, **sind individuelle Trinkwarmwasserverbrauchszähler zu installieren.**“

Dadurch erhalten die Verbraucher einen Überblick über ihren eigenen Verbrauch und individuelle Einsparungen können effizienter gemanagt, gesteuert und nachkontrolliert werden. Dadurch wird die Rolle des Verbrauchers, der mit seinem Verhalten auch wesentlich zur Erreichung der Energieeffizienzziele beitragen kann, betont.

Auch ist der Erhalt dieser Zähler zu wettbewerbsfähigen Preisen wichtig und herauszustreichen. Die angesetzten Kosten von individuellen Trinkwarmwasserverbrauchszählern werden mit 30 bis 45 Euro angeführt:

- **Vorblatt und WFA:**

- Auswirkungen auf die finanzielle Position der Verbraucherinnen/Verbraucher – Seite 18:
„Laut der von e7 energy innovation engineering Hüttler et al. 2020 im Auftrag des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und

Technologie durchgeführten Studie zur Umsetzung von Art. 9b Energieeffizienzrichtlinie, abrufbar unter: <https://www.bmk.gv.at/themen/energie/publikationen/artikel9.html>, sind die jährlichen Kosten für einen individuellen Trinkwarmwasserverbrauchszähler mit 30 bis 45 Euro anzusetzen.“

Seit 2020 haben sich die Kosten entlang der Lieferketten und die Marktsituation aufgrund der geopolitischen Situation verändert. Deshalb ist kein Preis auf Basis des Jahres 2020 repräsentativ und sollte daher nicht herangezogen werden.

8) Energieaudits, Energieberatungen und Managementsysteme

Neben der Größe und dem Umsatz soll auch der Energieverbrauch eine Kenngröße darstellen, um die zur Erstellung eines Energieaudits oder zur Einrichtung eines anerkannten Managementsystems verpflichtenden Unternehmen zu definieren. Im Anwendungsbereich unter §9 wird die Kenngröße des Energieverbrauchs aber nicht erwähnt, obwohl auch kleine Unternehmen energieintensiv sein können und zu den Energieeffizienzzielen beitragen können.

Die Vereinfachungen sowie standardisierten Berichtswesen bei Energieaudits und Managementsystemen sind zu begrüßen, da dadurch der bürokratische Aufwand sinkt und der Vorgang noch transparenter ist:

- **Vorblatt und WFA:**
 - Maßnahme 1: Fortführung von Endenergieaudits bzw. Energiemanagementsystemen für große Unternehmen – Seite 8: „Die **Kriterien für Energieaudits und anerkannte Managementsysteme werden treffsicherer, der Bestätigungsvermerk entfällt.** Es erfolgt eine **Verwendung einheitlicher Kurzberichte.**“
- **Erläuterungen:**
 - Zu § 11 (Standardisiertes Berichtswesen) – Seite 16: „Diese Bestimmung soll neu eingeführt werden. Der **standardisierte Kurzbericht** soll das Berichtswesen für die verpflichteten Unternehmen und die Behörde vereinheitlichen und damit erleichtern. Der standardisierte Kurzbericht ist **bei Energieaudits und Managementsystemen gleichermaßen durchzuführen** und ersetzt im Falle von Energieaudits nicht die Verpflichtung, Energieauditberichte zu erstellen.“

9) Heimische Wertschöpfung

Die Anführung von elektrischer Ausrüstung, z.B. Weißware, als wesentlicher Beitrag zur Steigerung der Wertschöpfung ist sehr zu begrüßen:

- **Vorblatt und WFA:**
 - Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort – Seite 16: „Darüber hinaus **profitieren Wertschöpfung und Beschäftigung im Handel**, nämlich z.B. in der **Herstellung elektrischer Ausrüstungen (z.B. Weißware)**“

Energieeffiziente Elektro- und Elektronikgeräte leisten insgesamt einen wesentlich Beitrag zur Erreichung der Energieeffizienzziele.

Zusammenfassung

- **Technologieneutralität:**
 - Positiv zu erwähnen ist, dass Verbesserungen der gebäudetechnischen Ausrüstung, des Betriebs und der Instandhaltung auf die Sanierungsverpflichtung anrechenbar sind.
 - Dennoch scheint der Fokus wieder auf thermischer Sanierung zu liegen. Dies obwohl auch die energetische Sanierung wesentlich dazu beiträgt Energieeffizienzpotentiale umzusetzen und abzurufen. In einer Studie des AIT konnte nachgewiesen werden, dass CO₂-Einsparungen von zusätzlich 20 Prozent möglich sind, wenn ergänzend zur thermischen Sanierung eine gesamtheitlich energetische Sanierung durchgeführt wird. Der Terminus „energetische Sanierung“ wird aber nirgendwo genannt.
 - Deshalb fordern wir eine gezielte Berücksichtigung der „energetischen Sanierung“ bei möglichen Energieeffizienzmaßnahmen, wie ihr bereits in der [bestehenden Fassung der EBPD-EU-Richtlinie 2018/844](#) Rechnung getragen wird.

- Auch in der Überarbeitung der aktuellen OIB-Richtlinie 6 fordern wir ergänzend im Sinne der Technologieneutralität die Aufnahme jener Technologien, die bereits in der EBPD enthalten sind.
- Außerdem möchten wir hierbei festhalten, dass die Nichtberücksichtigung der energetischen Sanierung den Zielbestimmungen in §2 widerspricht.
- **Förderungen:**
 - Positiv zu erwähnen ist die Intensivierung von Förderungen, um gesamtstaatliche Energieeffizienzziele zu erreichen.
 - Jedoch gibt es dabei nicht ausreichend Klarheit darüber, welche Förderungen dies im Umweltförderungsgesetz (UFG) genau sein werden und wie die Rahmenbedingungen diesbezüglich aussehen werden. Hier könnte man sich an das [deutsche BEG \(Bundesförderung für effiziente Gebäude\)](#) orientieren, in dem Förderrichtlinien inklusive der technischen Mindestanforderungen niedergeschrieben sind.

Ansprechpartner für Rückfragen

Dr. Manfred Müllner

Geschäftsführerin – Stellvertreter
FEEI – Fachverband der Elektro- und
Elektronikindustrie

T +43/1/588 39-20
E muellner@feei.at

Kristof Klikovits BA, BSc

Junior Consultant Energie, Umwelt & Nachhaltigkeit
FEEI – Fachverband der Elektro- und
Elektronikindustrie

T +43/1/588 39-67
E klikovits@feei.at

Mag. Sabine Harrasko-Kocmann

Consultant Umwelt & Nachhaltigkeit
FEEI – Fachverband der Elektro- und
Elektronikindustrie

T +43/1/588 39-81
E harrasko@feei.at